

---

**Vorsitz: Irland****629. PLENARSITZUNG DES FORUMS**

1. Datum: Mittwoch, 24. November 2010  
  
Beginn: 10.20 Uhr  
Schluss: 10.45 Uhr
  
2. Vorsitz: Botschafter E. O'Leary
  
3. Behandelte Fragen – Erklärungen – Beschlüsse/verabschiedete Dokumente:  
  
Punkt 1 der Tagesordnung: ALLGEMEINE ERKLÄRUNGEN
  - (a) *Inspektion eines bezeichneten Gebiets in Tadschikistan nach dem Wiener Dokument vom 7. bis 11. November 2010:* Vereinigtes Königreich (Anhang 1)
  - (b) *Prinzipien zur Regelung des Transfers konventioneller Waffen und Austausch militärischer Information:* Armenien, Aserbaidschan, Vorsitz
  - (c) *Dialog über aktuelle politisch-militärische Fragen in der OSZE:* Russische Föderation (auch im Namen Armeniens, Belarus', Kasachstans, Kirgisistans und Tadschikistans) (Anhang 2)  
Punkt 2 der Tagesordnung: SICHERHEITSDIALOG  
  
Keine  
  
Punkt 3 der Tagesordnung: WIENER DOKUMENT PLUS – AUSWAHL-  
KRITERIEN FÜR MILITÄRFLUGPLÄTZE IM  
HINBLICK AUF DIE VERANSTALTUNG VON  
BESUCHEN  
  
Vorsitz

**Beschluss:** Das Forum für Sicherheitskooperation verabschiedete den Beschluss Nr. 15/10 (FSC.DEC/15/10) „Wiener Dokument Plus – Auswahlkriterien für Militärflugplätze im Hinblick auf die Veranstaltung von Besuchen“; der Wortlaut des Beschlusses ist diesem Journal beigelegt.

Punkt 4 der Tagesordnung:    BESCHLUSS ÜBER TAGESORDNUNG UND  
  MODALITÄTEN DES EINUNDZWANZIGSTEN  
  JÄHRLICHEN TREFFENS ZUR BEURTEILUNG  
  DER DURCHFÜHRUNG

Vorsitz

**Beschluss:** Das Forum für Sicherheitskooperation verabschiedete den Beschluss Nr. 16/10 (FSC.DEC/16/10) über Tagesordnung und Modalitäten des einundzwanzigsten Jährlichen Treffens zur Beurteilung der Durchführung; der Wortlaut des Beschlusses ist diesem Journal beigelegt.

Punkt 5 der Tagesordnung:    BESCHLUSS ÜBER EIN REFERENZHANDBUCH  
  ZUM FRAGEBOGEN ZUM VERHALTENSKODEX  
  ZU POLITISCH-MILITÄRISCHEN ASPEKTEN DER  
  SICHERHEIT (nicht angenommen)

Vorsitz

Punkt 6 der Tagesordnung:    BESCHLUSS ÜBER EINEN INFORMATIONSAUSTAUSCH  
  BETREFFEND DIE  
  OSZE-PRINZIPIEN FÜR DIE KONTROLLE VON  
  VERMITTLUNGSGESCHÄFTEN MIT  
  KLEINWAFFEN UND LEICHTEN WAFFEN

Vorsitz

**Beschluss:** Das Forum für Sicherheitskooperation verabschiedete den Beschluss Nr. 17/10 (FSC.DEC/17/10) über einen Informationsaustausch betreffend die OSZE-Prinzipien für die Kontrolle von Vermittlungsgeschäften mit Kleinwaffen und leichten Waffen; der Wortlaut des Beschlusses ist diesem Journal beigelegt.

Vorsitz der informellen Freundesgruppe „Kleinwaffen und leichte Waffen“  
(Schweden)

Punkt 7 der Tagesordnung:    SONSTIGES

(a)    *FSK-Beitrag zum Gipfeltreffen in Astana: Vorsitz*

- (b) *Bestellung des FSK-Koordinators für das Seminar über Militärdoktrin (Italien):* Vorsitz, FSK-Koordinator für das Seminar über Militärdoktrin (Italien)

4. Nächste Sitzung:

Wird noch angekündigt.



**Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa  
Forum für Sicherheitskooperation**

FSC.JOUR/635  
24 November 2010  
Annex 1

GERMAN  
Original: ENGLISH

---

**629. Plenarsitzung**

FSK-Journal Nr. 635, Punkt 1 (a) der Tagesordnung

**ERKLÄRUNG DER DELEGATION  
DES VEREINIGTEN KÖNIGREICHS**

Herr Vorsitzender,

das Vereinigte Königreich möchte das FSK über seine jüngste erfolgreiche Inspektion in einem bezeichneten Gebiet in Tadschikistan nach WD99 unterrichten, die vom 7. bis 11. November stattfand. Die Inspektion wurde als Ersatz für eine frühere Inspektion durchgeführt, die ursprünglich auf April dieses Jahres angesetzt und nicht vollständig durchgeführt worden war.

Herr Vorsitzender,

das Vereinigte Königreich möchte den tadschikischen Behörden und den Begleitteams Tadschikistans und der Russischen Föderation ausdrücklich dafür danken, dass sie mit so großem Einsatz für den erfolgreichen Abschluss dieser Mission gesorgt haben.

Ich wäre Ihnen verbunden, Herr Vorsitzender, wenn Sie diese Erklärung dem Journal der heutigen Sitzung beifügen lassen würden.

Ich danke Ihnen, Herr Vorsitzender.

---

**629. Plenarsitzung**

FSK-Journal Nr. 635, Punkt 1 (c) der Tagesordnung

**ERKLÄRUNG  
DER DELEGATION DER RUSSISCHEN FÖDERATION  
(AUCH IM NAMEN ARMENIENS, BELARUS', KASACHSTANS,  
KIRGISISTANS UND TADSCHIKISTANS)**

Die Mitgliedstaaten der Organisation des Vertrags über kollektive Sicherheit (CSTO) stellen erfreut fest, dass nun wieder ein konstruktiver Dialog über dringende politisch-militärische Fragen auf der Tagesordnung der OSZE stattfindet. Wir haben in früheren gemeinsamen Erklärungen im OSZE-Forum für Sicherheitskooperation immer wieder auf die Notwendigkeit eines solchen Dialogs hingewiesen. Wir betrachten die erreichten Fortschritte als eine außerordentlich wichtige Voraussetzung für die Verwirklichung eines wahrhaft umfassenden Ansatzes zur Gewährleistung der Sicherheit in der OSZE-Region.

Die CSTO-Mitgliedstaaten bekräftigen in diesem Zusammenhang ihre Unterstützung für die vom Präsidenten der Russischen Föderation, Dmitri Medwedew, ergriffene Initiative, in der zur Ausarbeitung und zum Abschluss eines rechtsverbindlichen Europäischen Sicherheitsvertrags aufgerufen wird. Diese Länder beabsichtigen, sich in verschiedenen internationalen Foren, einschließlich der OSZE, in jeder nur denkbaren Weise für die Förderung dieser Initiative einzusetzen.

Die CSTO-Mitgliedstaaten sind bereit, einen konstruktiven Beitrag zur Umsetzung des Beschlusses des OSZE-Ministerrats von Athen mit dem Titel „Für das Forum für Sicherheitskooperation relevante Fragen“, durch den das politisch-militärische Instrumentarium der Organisation gestärkt werden soll, zu leisten. Ein wichtiger Schritt in diese Richtung war die Aufnahme von Gesprächen über die Aktualisierung des Wiener Dokuments 1999 der Verhandlungen über vertrauens- und sicherheitsbildende Maßnahmen. Die Mitgliedstaaten der Organisation des Vertrags über kollektive Sicherheit sprechen sich für eine Intensivierung der Bemühungen aus, um rechtzeitig für das Treffen des OSZE-Ministerrats 2011 eine Einigung zur Neufassung des Wiener Dokuments zu erreichen.

Unserer Auffassung nach kommt die Initiative zur Ausarbeitung eines OSZE-Programms für weitere Maßnahmen im Bereich der Rüstungskontrolle und vertrauens- und sicherheitsbildenden Maßnahmen zur rechten Zeit, ist doch das frühere Programm, das 1992 in Helsinki verabschiedet wurde, praktisch abgeschlossen. Die Verabschiedung dieses Dokuments auf dem OSZE-Gipfeltreffen am 1. und 2. Dezember dieses Jahres in Astana

würde die praktische Arbeit der Organisation im politisch-militärischen Bereich auf eine solidere Basis stellen.

Grundvoraussetzungen für die Gewährleistung von Stabilität, Vertrauen und Vorhersehbarkeit im militärischen Bereich sind unserer Ansicht nach die Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit des rechtsverbindlichen konventionellen Rüstungskontrollregimes in Europa und die Stärkung und Aktualisierung dieser Vereinbarungen. Die CSTO-Mitgliedstaaten halten es für erforderlich, die Arbeit in diesem wichtigen Bereich voranzutreiben und dafür zu sorgen, dass ehestmöglich ein „Rahmenübereinkommen“ zustande kommt, damit der Verhandlungsprozess beginnen kann.

Das Seminar im Januar zur Festlegung der Rolle der OSZE bei der Förderung der Umsetzung von Resolution 1540 des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen sowie das Seminar auf hoher Ebene über Militärdoktrin im Mai werden im nächsten Jahr Veranstaltungen von großer Bedeutung sein. Die CSTO-Mitgliedstaaten beabsichtigen, zum Erfolg dieser Seminare beizutragen.

Die Umsetzung des OSZE-Dokuments über Kleinwaffen und leichte Waffen (SALW) und des Dokuments über Lagerbestände konventioneller Munition, einschließlich der Fortführung der Unterstützung für Teilnehmerstaaten bei der Durchführung von Projekten zur Beseitigung überschüssiger SALW und konventioneller Munition und bei der Verbesserung der Sicherheit in deren Lagern, ist auch weiterhin ein wichtiges Betätigungsfeld in der politisch-militärischen Dimension der Organisation. Das zeigt sich auch an der 2010 erfolgten Verabschiedung des OSZE-Aktionsplans für Kleinwaffen und leichte Waffen, der zum festen Bestandteil der allgemeinen Arbeit zur Verbesserung des unserer Organisation in der ersten Dimension zur Verfügung stehenden Instrumentariums wurde.

Die Mitgliedstaaten der Organisation des Vertrags über kollektive Sicherheit bekräftigen ihre Bereitschaft, bei der Ausführung aller genannten Aufgaben konstruktiv mit den anderen OSZE-Teilnehmerstaaten zusammenzuarbeiten und gemeinsam einen wesentlichen Beitrag zum OSZE-Gipfeltreffen in Astana in der politisch-militärischen Dimension auszuarbeiten, um zu gewährleisten, dass danach in diesem Bereich wirksam gearbeitet werden kann.

**629. Plenarsitzung**

FSK-Journal Nr. 635, Punkt 3 der Tagesordnung

**BESCHLUSS Nr. 15/10  
WIENER DOKUMENT PLUS  
AUSWAHLKRITERIEN FÜR MILITÄRFLUGPLÄTZE  
IM HINBLICK AUF DIE VERANSTALTUNG VON BESUCHEN**

Das Forum für Sicherheitskooperation (FSK) –

bekräftigend, dass das Wiener Dokument 1999 der OSZE nach wie vor ein Schlüsselinstrument für vertrauens- und sicherheitsbildende Maßnahmen (VSBMs) ist, und unter Hinweis auf die Entschlossenheit der Teilnehmerstaaten, das Wiener Dokument 1999 soweit erforderlich zu aktualisieren und insbesondere im Hinblick auf die Stärkung der derzeitigen VSBM-Instrumente zu überarbeiten,

im Bestreben, das Wiener Dokument 1999 im Einklang mit den im Beschluss Nr. 1/10 über die Schaffung eines Verfahrens zur Übernahme maßgeblicher FSK-Beschlüsse in das Wiener Dokument, FSC.DEC/1/10 vom 19. Mai 2010, angeführten Grundsätze zu aktualisieren,

unter Berücksichtigung von Beschluss Nr. 7/10 über Verhandlungen zum Wiener Dokument 1999, FSC.DEC/7/10 vom 29. September 2010, in dem die Bedeutung eines Mechanismus für die regelmäßige Aktualisierung des Wiener Dokuments betont wird, –

beschließt, Absatz 19 von Kapitel IV, Besuche von Militärflugplätzen, wie folgt abzuändern:

(19) Jeder Teilnehmerstaat, der fliegende Kampftruppenteile gemäß Absatz 10 meldet, wird für Vertreter aller anderen Teilnehmerstaaten Besuche auf einem seiner normalen Friedensflugplätze, die Standort solcher Truppenteile sind, veranstalten, um den Besuchern Gelegenheit zu geben, sich ein Bild von der Aktivität auf dem Militärflugplatz zu machen, einschließlich der Vorbereitungen für die Durchführung der Aufgaben des Militärflugplatzes, und einen Eindruck von der ungefähren Anzahl der geflogenen Einsätze und der Art der Aufträge zu gewinnen. Teilnehmerstaaten, die nur einen fliegenden Kampftruppenteil gemäß Artikel 10 melden, dessen Standort lediglich ein normaler Friedensflugplatz ist, der auch Kampfflugzeuge abfertigt, und die bereits in den letzten fünf Jahren einen Besuch dieses Flugplatzes veranstaltet haben, können im Wunsch nach Verbesserung der Transparenz beschließen, den nächsten Besuch an einem anderen Militärflugplatz veranstalten, der Mehrzweckangriffshubschrauber oder Spezialangriffshubschrauber abfertigt und nicht gemäß

Absatz 10 gemeldet wurde. Für den Fall, dass der einzige Militärflugplatz, der Kampfflugzeuge abfertigt und gemäß Absatz 10 gemeldet wurde, wesentlich erweitert wurde, oder dass seit dem letzten Besuch ein neuer Kampfflugzeugtyp in Dienst gestellt wurde, dann ist im nächsten Fünfjahreszeitraum einem Besuch auf diesem Flugplatz erneut der Vorrang zu geben. Teilnehmerstaaten ohne gemäß Absatz 10 gemeldete fliegende Kampftruppenteile sind nicht gehalten, einen Besuch auf einem Flugplatz, der Mehrzweck-angriffshubschrauber oder Spezialangriffshubschrauber abfertigt, zu veranstalten.

**629. Plenarsitzung**

FSK-Journal No. 635, Punkt 4 der Tagesordnung

**BESCHLUSS Nr. 16/10  
TAGESORDNUNG UND MODALITÄTEN DES  
EINUNDZWANZIGSTEN JÄHRLICHEN TREFFENS ZUR  
BEURTEILUNG DER DURCHFÜHRUNG**

1. und 2. März 2011

*Wiener Dokument 1999:*

- (148) *Die Teilnehmerstaaten werden jedes Jahr ein Treffen abhalten, um die gegenwärtige und zukünftige Durchführung der vereinbarten VSBM zu erörtern. Die Erörterung kann sich auf Folgendes erstrecken:*
- (148.1) – *Klärung von Fragen, die sich aus dieser Durchführung ergeben*
- (148.2) – *Wirkungsweise der vereinbarten Maßnahmen einschließlich der Verwendung zusätzlicher Ausrüstung bei Inspektionen und Überprüfungsbesuchen*
- (148.3) – *Folgerungen aus allen sich aus der Durchführung vereinbarter Maßnahmen ergebenden Informationen für den Prozess der Vertrauens- und Sicherheitsbildung im Rahmen der OSZE*
- (150) *Das Forum für Sicherheitskooperation (FSK) wird diese Treffen abhalten. Es wird bei Bedarf Vorschläge erörtern, die während des Jährlichen Treffens zur Beurteilung der Durchführung (AIAM) im Hinblick auf eine verbesserte Durchführung der VSBM gemacht wurden.*
- (150.4) *Teilnehmerstaaten, die, aus welchen Gründen auch immer, keinen jährlichen Informationsaustausch gemäß diesem Dokument vorgenommen und keine Erklärung nach dem Ankiündigungs- und Mahnmechanismus des FSK abgegeben haben, werden im Verlauf des Treffens die Gründe hierfür erläutern und ein voraussichtliches Datum nennen, an dem sie diese Verpflichtung zur Gänze erfüllt haben werden.*

## I. Tagesordnung und vorläufiger Zeitplan

### Dienstag, 1. März 2011

- 10.00 – 11.00 Uhr. Eröffnungssitzung
- Eröffnung des Treffens durch den Vorsitz
  - Ausführungen des FSK-Vorsitzes
  - Vorlage eines Kurzberichts des Konfliktverhütungszentrums (KVZ)
  - Vorlage eines Berichts des KVZ über das Treffen der Leiter der Verifikationszentren vom 13. Dezember 2010 (FSC.DEC/4/10)
- 11.30 – 18.00 Uhr Arbeitssitzung 1: Durchführung des Wiener Dokuments 1999 und Weltweiter Austausch militärischer Information (GEMI): Klarstellungen, Beurteilungen und Schlussfolgerungen
- Wiener Dokument 1999:
    - Jährlicher Austausch militärischer Information
      - (i) Information über Streitkräfte
      - (ii) Daten über Hauptwaffensysteme und Großgerät
      - (iii) Information über Planungen von Indienststellung von Hauptwaffensystemen und Großgerät
    - Verteidigungsplanung
      - (i) Informationsaustausch
      - (ii) Klarstellung, Überprüfung und Dialog
    - Verminderung der Risiken
      - (i) Mechanismus für Konsultationen und Zusammenarbeit in Bezug auf ungewöhnliche militärische Aktivitäten
      - (ii) Zusammenarbeit bei gefährlichen Zwischenfällen militärischer Art
      - (iii) Freiwillige Veranstaltung von Besuchen zur Beseitigung von Besorgnissen über militärische Aktivitäten
- 13.00 – 15.00 Uhr Mittagspause
- 15.00 – 18.00 Uhr Arbeitssitzung 1 (Fortsetzung)

### Mittwoch, 2. März 2011

- 10.00 – 13.00 Uhr Arbeitssitzung 2: Durchführung des Wiener Dokuments 1999 und Weltweiter Austausch militärischer Information (GEMI): Klarstellungen, Beurteilungen und Schlussfolgerungen

- Wiener Dokument 1999:
  - Militärische Aktivitäten:
    - (i) Militärische Kontakte
    - (ii) Vorherige Ankündigung bestimmter militärischer Aktivitäten
    - (iii) Beobachtung bestimmter militärischer Aktivitäten
    - (iv) Jahresübersichten
    - (iii) Beschränkende Bestimmungen
  - Einhaltung und Verifikation
    - (i) Inspektion
    - (ii) Überprüfung
    - (iii) Regionale Maßnahmen
    - (iv) Kommunikationsnetz
  - GEMI

13.00 – 15.00 Uhr      Mittagspause

15.00 – 16.30 Uhr      Arbeitssitzung 3: Vorschläge zur Verbesserung der Durchführung der VSBM

17.00 – 18.00 Uhr      Schlussitzung

- Diskussion
- Schlusswort
- Abschluss

## **II. Organisatorische Modalitäten**

1. Das AIAM dauert zwei Tage und umfasst eine Eröffnungs- und eine Schlussitzung sowie Arbeitssitzungen, die sich mit den Themen auf der Tagesordnung (I) befassen. Nähere Einzelheiten enthält der vorläufige Zeitplan.
2. Die organisatorische Sitzung der Vorsitzenden, Koordinatoren, Berichterstatter und des KVZ findet am Montag, dem 28. Februar 2011, um 15.00 Uhr statt. Die Arbeitszeiten des AIAM sind 10.00 bis 13.00 Uhr und 15.00 bis 18.00 Uhr.
3. Bei allen Sitzungen des AIAM wird für Dolmetschung in die Arbeitssprachen der OSZE gesorgt.
4. Der Vorsitz in den Sitzungen wird von Vertretern der Teilnehmerstaaten turnusgemäß in der Reihenfolge des französischen Alphabets wahrgenommen, vom Vorsitz der Schlussitzung des AIAM 2010 (Kroatien) ausgehend. Den Vorsitz in der Eröffnungssitzung und in den Arbeitssitzungen führt Dänemark, den Vorsitz in der Schlussitzung führt Spanien.
5. Die Erörterungen in den Arbeitssitzungen werden problem- und lösungsorientiert sein, und es wird keine formellen Erklärungen geben. Für die Eröffnungssitzung bestimmte Erklärungen einzelner Staaten sollten nur schriftlich vorgelegt und im Voraus verteilt werden.

Die Arbeitssitzungen sind als rein informelle Treffen nationaler Experten gedacht und sollen der Beantwortung von Fragen, dem Informationsaustausch und der konstruktiven Aussprache zwischen den Teilnehmerstaaten dienen. Es ist ausdrücklich erwünscht, dass Delegationen ihre eigenen Erfahrungen mit der Durchführung ausführlich anhand konkreter Beispiele erläutern. Den Delegationen steht es frei, vor dem Treffen Beiträge in schriftlicher Form sowohl zu Tagesordnungspunkten als auch zu verwandten Themen zur Diskussion zu verteilen. Es ist ausdrücklich erwünscht, dass die Delegationen nationale Experten zum AIAM entsenden.

6. Als Grundlage für die Vorarbeiten der Delegationen und Koordinatoren wird das KVZ bis spätestens 11. Februar 2011

- den überarbeiteten Jahresüberblick über den VSBM-Informationsaustausch und die Übersicht über die Vorschläge des AIAM 2010,
  - einen Kurzbericht über jüngste Entwicklungen bei der Durchführung des Wiener Dokuments 1999 und anderer Maßnahmen und
  - einen Kurzbericht über das Treffen der Leiter der Verifikationszentren vom 13. Dezember 2010
- verteilen.

7. Für alle Arbeitssitzungen werden ein Koordinator und ein Berichterstatter bestimmt. Aufgabe der Koordinatoren ist die Moderation der Diskussion, während die Berichterstatter mit der Abfassung eines schriftlichen Kurzberichts für den Vorsitz der Schlussitzung beauftragt sind.

8. Die Koordinatoren werden zur Anregung der Diskussion in ihren Arbeitssitzungen eine Liste mit Themen und Fragen verteilen. Dabei wird ihnen das KVZ behilflich sein. Sie werden dafür sorgen, dass alle maßgeblichen Bereiche behandelt werden. Die Koordinatoren werden ebenfalls ermutigt, die Diskussionen auf Vorschläge auszurichten, die von Delegationen unterstützt werden.

9. Delegationen, in denen es Interessenten für die Funktionen des Koordinators bzw. Berichterstatters für Arbeitssitzungen gibt, sollten dem Vorsitz des FSK so bald wie möglich, spätestens jedoch bis 11. Februar 2011, die Namen der betreffenden Personen mitteilen. Die Namen der Koordinatoren und Berichterstatter der einzelnen Arbeitssitzungen werden allen Delegationen bis spätestens 15. Februar 2011 bekannt gegeben.

10. Im ersten FSK-Plenum nach dem AIAM wird der Vorsitz der Schlussitzung dem FSK über das AIAM Bericht erstatten und den Bericht des Vorsitzes zusammen mit den Berichten der Berichterstatter der Arbeitssitzungen vorlegen. Den Berichtserstattern wird nahegelegt, ihre Berichte jenen Teilnehmerstaaten zu übermitteln, die Beiträge zu den betreffenden Sitzungen geleistet haben. Innerhalb eines Monats nach Ende des AIAM wird das KVZ einen schriftlichen Bericht über die auf dem Treffen gemachten Vorschläge zur Verbesserung der Durchführung der VSBM vorlegen.

11. Im Interesse einer möglichst produktiven Erörterung im FSK, in deren Verlauf die Teilnehmerstaaten auftragsgemäß die auf dem Treffen vorgebrachten Vorschläge zur Verbesserung der Durchführung von VSBM prüfen, wird den Delegationen empfohlen, interessante Anregungen oder Themen in Form schriftlicher Denkanstöße zur Diskussion zu

stellen. Aus den Erörterungen über anstoßgebende Arbeitsunterlagen können sich unter Umständen weitere Arbeiten für das FSK ergeben.

12. Tagesordnung und Termin des AIAM 2012 werden vor Jahresende 2011 im FSK durch Beschluss vereinbart.

13. Die Kooperationspartner und die Parlamentarische Versammlung der OSZE werden eingeladen, allen Sitzungen des AIAM 2011 beizuwohnen.

**629. Plenarsitzung**

FSK-Journal Nr. 635, Punkt 6 der Tagesordnung

**BESCHLUSS Nr. 17/10  
EIN INFORMATIONSAUSTAUSCH ZU DEN  
OSZE-PRINZIPIEN FÜR DIE KONTROLLE VON  
VERMITTLUNGSGESCHÄFTEN MIT KLEINWAFFEN  
UND LEICHTEN WAFFEN**

Das Forum für Sicherheitskooperation (FSK) –

in Bekräftigung seines Bekenntnisses zur vollständigen Umsetzung des OSZE-Dokuments über Kleinwaffen und leichte Waffen (SALW) (FSC.DOC/1/00, 24. November 2000) und insbesondere von dessen Abschnitt III Teil (D),

unter Hinweis auf den FSK-Beschluss Nr. 8/04, OSZE-Prinzipien für die Kontrolle von Vermittlungsgeschäften mit Kleinwaffen und leichten Waffen, der in Anerkennung der Notwendigkeit verabschiedet wurde, Abschnitt III Teil D des SALW-Dokuments der OSZE zu stärken,

ferner unter Hinweis auf den Beschluss Nr. 15/09 des Ministerrats, in dem das FSK beauftragt wurde, bis Ende 2010 Schritte zur Überprüfung der Durchführung von Beschluss Nr. 11/08 des Ministerrats im Hinblick auf die Schaffung oder Verschärfung der rechtlichen Rahmenbedingungen für legale Vermittlungstätigkeit innerhalb des nationalen Zuständigkeitsbereichs der Teilnehmerstaaten zu setzen,

ferner unter Hinweis auf den FSK-Beschluss Nr. 2/10, den SALW-Aktionsplan der OSZE, in dem auf einen Fortschrittsbericht des KVZ als mögliche Maßnahme zur Überprüfung der Umsetzung des FSK-Beschlusses Nr. 8/04 Bezug genommen und beschlossen wurde, dass das FSK den einmaligen Informationsaustausch über SALW als Transparenzmaßnahme gegebenenfalls der Öffentlichkeit zugänglich machen sollte,

unter gebührender Berücksichtigung des Aktionsprogramms der Vereinten Nationen zur Verhütung, Bekämpfung und Unterbindung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten (A/CONF.192/15, 20. Juli 2001), in dem sich die Staaten verpflichteten, entsprechende innerstaatliche Rechtsvorschriften oder Verwaltungsverfahren zur Regelung der Aktivitäten der am Zwischenhandel mit Kleinwaffen und leichten Waffen Beteiligten auszuarbeiten und weitere Schritte zur Verstärkung der internationalen

Zusammenarbeit bei der Verhütung, Bekämpfung und Unterbindung des unerlaubten Zwischenhandels mit Kleinwaffen und leichten Waffen zu unternehmen,

unter Berücksichtigung der Arbeit der Gruppe von Regierungssachverständigen, die 2005 gemäß UN-Generalversammlungsresolution 60/81 mit dem Auftrag ins Leben gerufen wurde, weitere Schritte zur Verstärkung der internationalen Zusammenarbeit bei der Verhütung, Bekämpfung und Unterbindung des unerlaubten Zwischenhandels mit Kleinwaffen und leichten Waffen zu prüfen (Bericht der Gruppe der Regierungssachverständigen, Dokument A/62/163 der Generalversammlung der Vereinten Nationen),

in Anerkennung der Bedeutung von Transparenzmaßnahmen im Bereich der Kontrolle von SALW-Vermittlungsgeschäften als Zeichen der wirksamen Umsetzung bestehender Verpflichtungen und als Instrument zur Feststellung von Stärken und weiterem Unterstützungsbedarf –

beschließt:

1. die Teilnehmerstaaten zu ersuchen, im Rahmen eines einmaligen Informationsaustauschs bis 30. Juni 2011 Informationen über ihre derzeitigen Regelungen betreffend SALW-Vermittlungsgeschäfte auf der Grundlage des beigefügten Fragebogens auszutauschen;
2. das Konfliktverhütungszentrum (KVZ) zu beauftragen, einen Kurzbericht über die Antworten vorzulegen. Der Bericht wird lediglich statistische Angaben über die Umsetzung enthalten und weder nationale Strategien vergleichen noch eine Bewertung der Umsetzung vornehmen. Der Bericht sollte den Teilnehmerstaaten bis spätestens 1. September 2011 vorliegen. Diese Aufgabe ist im Rahmen des bestehenden KVZ-Haushalts zu erledigen;
3. den Kurzbericht der Öffentlichkeit zugänglich zu machen und dem Sekretariat aufzutragen, ihn bis spätestens 1. September 2011 auf die öffentliche Website der OSZE zu stellen.

## FRAGEBOGEN

Frage	Quellen	Frage	JA	NEIN
1	AP II.14	Gibt es in Ihrem Land Gesetze, Vorschriften und/oder Verwaltungsverfahren zur Regelung von SALW-Vermittlungsgeschäften?		
2		Führen Sie die Gesetze bzw. Verwaltungsverfahren zur Regelung von SALW-Vermittlungsgeschäften in Ihrem Land an. [Text]		
3	GRS-Bericht Abs. 63 (i)	Sind diese Gesetze und Verfahren Bestandteil des nationalen Ausfuhrkontrollsystems?		
		Kommentar: [Text]		
4	FSC.DEC/8/04	Gibt es in Ihrem Land eine Definition von Waffenvermittlungsgeschäften durch natürliche oder juristische Personen?		
4 (a)		Wenn ja, wie lautet sie? [Text]		
5		Müssen Vermittler in Ihrem Land registriert sein, bevor sie eine Lizenz für Vermittlungsgeschäfte beantragen können?		
		Kommentar: [Text]		
6		Ist in Ihrem Land für Vermittlungsgeschäfte eine Lizenz erforderlich?		
		Kommentar: [Text]		
7		Wird in Ihrem Land überprüft, ob ein Vermittler in der Vergangenheit in unerlaubte Geschäfte verwickelt war, bevor er registriert wird oder eine Lizenz für Vermittlungsgeschäfte erteilt wird?		
		Kommentar: [Text]		
8	AP II.14	Führt Ihr Land ein Register von SALW-Vermittlern/-Händlern?		
		Kommentar: [Text]		
9	FSC.DEC/8/04	Ist in Ihrem Land für SALW-Vermittlungsgeschäfte auf seinem Hoheitsgebiet unabhängig von der Staatsangehörigkeit des Vermittlers eine Lizenz erforderlich?		
		Kommentar: [Text]		
10		Kontrolliert Ihr Land Vermittlungsgeschäfte seiner eigenen Staatsangehörigen außerhalb seines Hoheitsgebiets?		
		Kommentar: [Text]		
11		Kontrolliert Ihr Land Vermittlungsgeschäfte außerhalb seines Hoheitsgebiets, die durch Vermittler getätigt werden, die keine Staatsangehörigen Ihres Landes sind, jedoch in Ihrem Land ihren ordentlichen Wohnsitz haben?		
		Kommentar: [Text]		
12	PLF Verm.gesch. V (1)	Welche Politik verfolgt Ihr Land in Bezug auf die Entscheidung, welcher Staat für ein Vermittlungsgeschäft zuständig ist? [Text]		
13	PLF Verm.gesch. V (5 (i))	Gibt es in Ihrem Land Vorschriften hinsichtlich der Endverbleibsdokumentation, die vor Genehmigung eines Vermittlungsgeschäfts vorzulegen ist?		
13 (a)		Wenn ja, welche? [Text]		
14	AP II.14	Verlangt Ihr Land eine Lizenz, Bewilligung oder andere Genehmigung für jedes einzelne Vermittlungsgeschäft?		
15	GRS-Bericht Abs. 44	Werden diese Anträge auf eine Lizenz, Bewilligung oder andere Genehmigung vor Erteilung in jedem Einzelfall geprüft?		
		Kommentar: [Text]		
16		Gibt es Ausnahmen, in denen vom Erfordernis einer Lizenz oder Genehmigung für ein Vermittlungsgeschäft abgesehen wird?		
16 (a)		Welche? (z. B. bei Vermittlungsgeschäften für die Polizei oder die Streitkräfte bzw. andere staatliche Stellen) [Text]		
17		Welche Kriterien gelten für die Erteilung einer Lizenz, Bewilligung oder anderen Genehmigung? [Text]		

**FRAGEBOGEN (Fortsetzung)**

Frage	Quellen	Frage	JA	NEIN
18	PLF Verm.gesch. V (3)	Ist eine nachträgliche Lizenzerteilung möglich?		
18 (a)		Wenn ja, unter welchen Voraussetzungen? [Text]		
19		Sind in Ihrem Land Maßnahmen zur Überprüfung der Echtheit der vom Vermittler vorgelegten Dokumentation vorgesehen?		
19 (a)		Wenn ja, welche?		
20	FSC.DEC/8/04	Werden in Ihrem Land Aufzeichnungen über alle ausgestellten Lizenzen oder schriftlichen Genehmigungen geführt?		
20 (a)		Wenn ja, wie lange werden sie aufbewahrt?		
		(a) 10 Jahre		
		(b) unbefristet		
		(c) Sonstiges		
21	PLF Verm.gesch. V (4(ii))	Müssen Vermittler in Ihrem Land regelmäßig über ihre Aktivitäten Bericht erstatten?		
21 (a)		Wenn ja, in welcher Form? [Text]		
22	AP II.3	Stellt das Tätigen von SALW-Vermittlungsgeschäften ohne Lizenz oder Genehmigung in Ihrem Land einen Straftatbestand dar?		
		Kommentar: [Text]		
23		Unterrichtet Ihr Land andere Staaten über Angelegenheiten wie die Verhängung von Berufsverböten gegen Vermittler und den Widerruf der Registrierung?		
		Kommentar: [Text]		
24		Unterliegen in Ihrem Land Aktivitäten, die in engem Zusammenhang mit SALW-Vermittlungsgeschäften stehen, bestimmten Vorschriften?		
24 (a)		Wenn ja, welche der folgenden Aktivitäten sind davon betroffen? (Zutreffendes ankreuzen)		
		(a) der Handel oder Zwischenhandel mit SALW		
		(b) die Bereitstellung von technischer Unterstützung		
		(c) Ausbildung		
		(d) Beförderung		
		(e) Frachtspeidition		
		(f) Lagerung		
		(g) Finanzierung		
		(h) Versicherung		
		(i) Wartung und Instandhaltung		
		(j) Sicherung		
		(k) andere Dienste		
		Kommentar: [Text]		
25		Werden diese Aktivitäten durch Rechtsvorschriften über Vermittlungsgeschäfte oder andere Gesetze geregelt?		
26	AP II.14	Welche Strafen oder Sanktionen sind in Ihrem Land für unerlaubte Vermittlungsaktivitäten vorgesehen?		
27	AP II.14	Wenn die Frage 1 mit „Nein“ beantwortet wurde: Möchte Ihr Land um Unterstützung bei der Ausarbeitung von Gesetzen, Vorschriften bzw. Verwaltungsverfahren zur Reglementierung von SALW-Vermittlungsgeschäften ersuchen?		
28		Welche Art von Unterstützung benötigen Sie?		
29		Hat Ihr Land einen Projektvorschlag für die Unterstützung ausgearbeitet?		
29 (a)		Benötigt Ihr Land Ausbildung in der Kontrolle von SALW-Vermittlungsgeschäften?		
30	AP II.6	Wurde im Berichtszeitraum gegen Gruppen oder Einzelpersonen vorgegangen, die unerlaubte Vermittlungsgeschäfte getätigt haben (z. B. strafrechtliche Verfolgung)?		
30 (a)		In welcher Form?		
31		Ist Ihr Land damit einverstanden, dass diese Antworten auf der OSZE-Website veröffentlicht werden?		

**FRAGEBOGEN (Fortsetzung)**